



## DRINGLICHE INTERPELLATION

**Urheber** UDC, durch Jérôme Desmeules und Blaise Melly  
**Gegenstand** KESB - Lens: schlechte Geschäftsführung kostet Millionen  
**Datum** 12.06.2018  
**Nummer** 4.0308

---

### **Aktualität des Ereignisses**

Aus dem Bericht der Finanzkommission und dem Nouvelliste geht hervor, dass der Staat Wallis und die Gemeinde Lens einen Verlust von 7,2 Mio. Franken wegen der fragwürdigen Handlungen eines Vormunds hinnehmen müssen.

### **Unvorhersehbarkeit**

Die bisherigen beschwichtigenden Aussagen des Staatsrates liessen kein derart grosses und kostenintensives Problem erahnen.

### **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Diese Affäre wirft einmal mehr ein schlechtes Licht auf die KESB und verlangt nach einer Stellungnahme. Zudem ist es bestimmt noch nicht zu spät, um zu verhindern, dass der Staat und die Gemeinde die gesamte Zeche zahlen müssen.

Gemäss dem Bericht der Finanzkommission und dem Nouvelliste verlieren der Staat Wallis und die Gemeinde Lens 7,2 Mio. Franken wegen der fragwürdigen Handlungen eines Vormunds. (siehe: <https://www.lenouvelliste.ch/articles/valais/canton/l-etat-du-valais-et-la-commune-de-lens-perdent-72-millions-a-cause-d-un-tuteur-762628>)

Im Nouvelliste vom 11.05.2018 äusserte sich Staatsrat Frédéric Favre wie folgt (zudem auch auf Rhône FM):

«Mehrere Anwälte haben bereits auf die Unzulänglichkeiten bei den KESB hingewiesen. Ist dies nicht ein Zeichen, dass die KESB ein gewichtiges Problem haben?»

Die 23 KESB bearbeiten jedes Jahr Tausende Dossiers. Im letzten Jahr fällten sie fast 6'000 Entscheide. Seit der Schaffung der KESB im Jahr 2013 gab es nur zwei Sonderinspektionen im Sinne der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz aufgrund von Klagen. Wir hatten keine Kenntnis von grösseren oder wiederkehrenden Problemen in einer bestimmten KESB. Freilich beklagen sich immer wieder Personen über die langsamen Verfahren, was oft auf die Komplexität der Fälle und die grosse Anzahl der Akteure und Institutionen, die an den Abläufen beteiligt sind, zurückzuführen ist.» (Übersetzung)

Besonders der folgende Satz lässt den aufmerksamen Leser aufhorchen: «Wir hatten keine Kenntnis von grösseren oder wiederkehrenden Problemen in einer bestimmten KESB.»

Demgegenüber geht aus dem Urteil vom 4. Mai 2016 der strafrechtlichen Abteilung I des Kantonsgerichts Folgendes bezüglich der Verantwortung der KESB hervor (Erw. 7.4, Übersetzung):

«7.4. Das Vormundschaftsamt, welches wusste, dass XXXX bereits vor seiner Ernennung zum Vormund die Güter von Frau X verwaltete, gab diesem nicht klar zu verstehen, dass er als Vormund die Vermögensverwaltung radikal ändern muss. Obwohl es anhand der zu Vormundschaftsbeginn vorgelegten Dokumente feststellen konnte, dass es sich hier nicht um eine harmlose «Milchbüchleinrechnung» handelte, verlangte sie keine Änderung.

Auch als das Amt im Juni 2009 erneut von der Struktur der Vermögensanlagen und den daraus resultierenden grossen Verlusten Kenntnis nehmen konnte, genehmigte es die Abrechnung

ohne Weiteres. Obschon es hätte merken und überprüfen können, dass die Vermögensverwaltung von den VBK-Empfehlungen abwich, ergriff das Amt keine Massnahmen zur Herstellung eines konformen Zustands. Angesichts dieser Ausgangslage musste der Beistand A davon ausgehen, dass das Amt seine Art der Vermögensverwaltung gutheisst und er nicht der ungetreuen Geschäftsführung bezichtigt wird. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt (keine bewusste und willentliche Widerhandlung). Das Amt hätte auch bei stillschweigender Gutheissung der Vermögensverwaltung von A zu Kontrollzwecken Präzisierungen einholen können, wenn es von den Geldanlagen in den Fonds Y oder in die strukturierten Produkte der Bank P Kenntnis hatte [...]».

### **Schlussfolgerung**

Wir bitten die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

- Hat der Staatsrat die effektive Situation in den KESB verschleiert, indem er ein Problem, dass die Walliser Steuerzahler immerhin mehr als 4 Mio. Franken kosten wird, unter den Teppich zu kehren versuchte?
- Gibt es noch andere Dossiers, bei denen der Kanton Wallis bzw. die Walliser Gemeinden auf ähnliche Weise zur Kasse gebeten werden könnten?
- Sind angesichts der Tatsache, dass das Vormundschaftsamt bzw. die KESB gemäss Kantonsgericht klar in der Verantwortung stehen, Rückgriffsklagen gegen deren Mitglieder und den Schreiber vorgesehen?
- Gibt es in dieser KESB, die sich eines groben Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, Juristen und/oder Rechtsanwälte? Wenn ja, haben diese den Fall ihrer Haftpflichtversicherung gemeldet? Übernimmt die Haftpflicht einen Teil des Schadens oder zahlen Staat und Gemeinde lieber die gesamte Zeche, um nicht auf die Schuldigen Rückgriff nehmen zu müssen?
- Wieso haben Sie in Ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde der Gemeinden nicht die Urversammlung der Gemeinde Lens konsultiert?
- Muss man angesichts des Schadenausmasses von mehr als 7 Mio. Franken alleine in diesem Fall nicht anerkennen, dass die Risiken für die öffentlichen Gemeinwesen zu hoch sind und nur professionelle Magistraten diese Risiken minimieren können?
- Wenn ja, werden Sie die Aufhebung der KESB in ihrer aktuellen Form und ihren Ersatz durch eine andere Struktur beantragen?
- Wie ist es möglich, dass die Inspektionsbehörde der Vormundschaftsämtler bzw. KESB trotz der vom Kantonsgericht festgestellten Schwere der Verfehlungen nichts gemerkt hat?